

Rechtsverordnung
der Stadtverwaltung Baden-Baden vom 1. Juni 1981 zum Schutze der
Wassergewinnungsanlage der Energie- und Wasserversorgung Rebland GmbH -
Eigengesellschaft der Stadt Baden-Baden – in der Fassung der
Änderungsverordnung vom 26.11.2001

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), des § 96 Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. April 1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Grundwassergewinnungsanlage der Energie- und Wasserversorgung Rebland GmbH der Stadt Baden-Baden westlich des Stadtteils Steinbach zwischen der Bundesstraße 3 und der Bundesbahn im Gewann "Oberer Schöttling" ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in zwei Fassungsbereiche (Zone I Nord und Zone I Süd).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Baden-Baden, Stadtteil Steinbach.

Die Zone III wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze:	südlicher Wegrand des Flurweges und des nordwestlich verlaufenden Dammgrabens
Ostgrenze:	westlicher Straßenrand der Bundesstraße 3
Südgrenze:	nördlicher Wegrand des Flurweges
Westgrenze:	östlicher Rand des Bahndammes der Bahnlinie Karlsruhe - Basel

Die Zone II wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze: südlicher Wegrand des Flurweges entlang des Vorflutgrabens
Ostgrenze: westlicher Wegrand des Flurweges
Südgrenze: nördlicher Wegrand des Flurweges
Westgrenze: östlicher Wegrand des Flurweges entlang des Vorflutgrabens

Die Zone I Nord wird wie folgt begrenzt:

Nord-, West- und Südgrenze des Grundstücks LgbNr. 4607, Ostgrenze im Abstand vom 55 m parallel zur Ostgrenze des Grundstücks Lgb.Nr. 4607.

Die Zone I Süd erstreckt sich auf Teile der Grundstücke

Lgb.Nrn.: 4366, 4367, 4367/1, 4368 und 4370

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2000 und 1 : 5000, in denen die Zone III blau, die Zone II gelb, die Zone I Nord rot sowie die Zone I Süd rot gestrichelt angelegt sind. Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Schutzgebietskarten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Amt für öffentliche Ordnung Baden-Baden aus.

§ 2

Schutz der weiteren Schutzzone

- (1) In der weiteren Schutzzone - Zone III - sind verboten:
1. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren.
 2. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen.
 3. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen.

4. Ablagern, Aufhalten von radioaktiven Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
5. Ablagern, Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
6. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe, ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,
 - b) Undichtheiten der Behälterwände bei doppelwandigen oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei doppelwandigen unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden,
 - c) Auffangräume nach Buchst. a) so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann,
 - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt.
7. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdeter Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.
8. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Erdeponien.
9. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen.
10. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, Krankenhäusern, Heilstätten, militärischen Anlagen und Betrieben, wenn auf Grund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.

11. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen.
12. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
13. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung, Abwassergruben und Sandfiltergräben.
14. Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers; Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen sowie Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die verbleibende Deckschicht ausreichend dicht ist.
15. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser biologisch nicht abbaubare Stoffe enthält.
16. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
17. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden.
18. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen sowie zum Speichern oder Ablagern von gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen.
19. Errichten und Betreiben von Campingplätzen.
20. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen.
21. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.
22. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechende Organisationen.

23. Massentierhaltung; ausgenommen sind Anlagen, bei denen auf Grund der technischen Einrichtung der Tierhaltung eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
 24. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
 25. Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen.
 26. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
- (2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel in der Fassung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1204) bzw. in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Schutz der engeren Schutzzone

- (1) In der engeren Schutzzone gelten die Verbote gemäß § 2.
- (2) In der engeren Schutzzone sind darüber hinaus verboten:
 1. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
 2. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten.
 3. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern.
 4. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen.
 5. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden.

6. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Bohrungen, Schürfungen u.a.) von mehr als 1 m Tiefe, Sprengungen.
 7. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
 8. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe, hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr.
 9. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers.
 10. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe.
 11. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben.
 12. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten.
 13. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- oder Müllklärschlammkompost).
 14. Ausbringen von Fäkalien.
 15. Vorratslagern größerer Mengen Stallmist.
 16. Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger.
 17. Ausbringen organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.
 18. Intensivbeweidung, Viehansammlungen (Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken).
- (3) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel in der Fassung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1204) bzw. in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Schutz des Fassungsbereichs

Im Fassungsbereich sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone und die engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 2 und 3).
2. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.
3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung, Düngung mit Ausnahme der zur Erhaltung der Grasnarbe unbedingt erforderlichen mineralischen Düngung.
4. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
5. Betreten durch Unbefugte.

§ 5

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Baden-Baden, insbesondere der Stadtwerke und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 6

Befreiung

- (1) Die Stadtverwaltung Baden-Baden - Amt für öffentliche Ordnung - kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen sind.

- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 2, 3 und 4 gelten nicht für Maßnahmen der Stadtverwaltung Baden-Baden und der Energie- und Wasserversorgung Rebland GmbH, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der Stadtverwaltung Baden-Baden rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 6 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. *

Baden-Baden, den 1. Juni 1981

Der Oberbürgermeister

* Betrifft das Inkrafttreten der Rechtsverordnung in der ursprünglichen Fassung.